

Bescheinigung

nach DIN 6701-2
über den Nachweis der Eignung
zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Anerkannte Stelle
nach DIN 6701-2

Dem Unternehmen **Seisenbacher GmbH**

wird für den Betrieb mit Standort **Schwarzenberg 82
3341 Ybbsitz
ÖSTERREICH**

bescheinigt, dass er geeignet ist, Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A1 nach DIN 6701-2

auszuführen.

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen:

- Kraftübertragung unter Einsatz hochmoduliger Klebstoffe (F)
- Verformungsausgleich unter Einsatz niedermoduliger Klebstoffe, Dickschichtkleben (D)
- Dichtung (S)
- Großflächige Klebverbindung (z. B. Laminierung, Kaschierung) (L)

Vorbehandlungsverfahren*: - nicht zutreffend

Fertigungsverfahren*: SO, TK, HU, AN, LA

Prüfverfahren*: VIS

Mechanisierungsgrad*: TM, M

* nach Codetabelle A-Z-Sammlung Anhang 3

Verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Reinhard Entner, geb.: 09.04.1976 / EAE

Gleichberechtigter Vertreter: - nicht erforderlich

Weitere Vertreter: Herr Harald Pölz, geb.: 06.11.1983 / EAS
Herr Thomas Fössl, geb.: 29.07.1968 / EAS

Bemerkungen: Für Klebungen der Klasse A1 ist die Bescheinigung auf Produktion mit Produktionsvorbereitung begrenzt.

Bescheinigung Nr.: IFAM/6701/A1/F1/2016/357

Ausgestellt am: 20.01.2016

Gültig bis: 29.01.2019


Frank Stein, EAE

(Leiter der anerkannten Stelle, Name, Unterschrift und Stempel)

 **Fraunhofer**
IFAM
Wiener Str. 12 · 28359 Bremen
Germany

Bemerkungen

- s. Vorderseite -

Weitere Vertreter

- s. Vorderseite -

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

entsprechend DIN 6701-2

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.